

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse . . . . .</b>	<b>1</b>
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse . . . . .</b>	<b>4</b>
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer . . . . .</b>	<b>7</b>
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 2205/82 des Rates vom 5. August 1982 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat . . . . .</b>	<b>10</b>
	Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat . . . . .	11
	Verordnung (EWG) Nr. 2206/82 der Kommission vom 9. August 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	13
	Verordnung (EWG) Nr. 2207/82 der Kommission vom 9. August 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	15
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 2208/82 der Kommission vom 6. August 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus gewissen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wurde . . . . .</b>	<b>17</b>

**Inhalt (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 2209/82 der Kommission vom 9. August 1982 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 2210/82 der Kommission vom 9. August 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 2211/82 der Kommission vom 9. August 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . .	21

---

**Berichtigungen**

* <b>Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/82 der Kommission vom 15. Juli 1982 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. Nr. L 208 vom 16. 7. 1982) . . . . .</b>	<b>23</b>
--	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2202/82 DES RATES**

vom 28. Juli 1982

**zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 gewähren die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen, die bei den in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen unter bestimmten Bedingungen Marktrücknahmen durchführen, einen finanziellen Ausgleich.

Um die Bemühungen zur Marktstabilisierung soweit wie möglich zu fördern, sind von der Gewährung des finanziellen Ausgleichs diejenigen Erzeugerorganisationen auszuschließen, die nicht während des gesamten Fischwirtschaftsjahres den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis anwenden.

Um die Anwendung der gemeinschaftlichen Rücknahmepreisregelung beim Verkauf durch eine Organisation oder eines ihrer Mitglieder außerhalb des Tätigkeitsgebiets dieser Organisation zu erleichtern, ist bei der Festsetzung des einzuhaltenden Rücknahmepreises die in dem Gebiet, in dem diese Mengen zum Verkauf angeboten werden, gegebenenfalls geltende Toleranzspanne anzuwenden.

Zweck der von den Erzeugerorganisationen getroffenen Maßnahmen ist es, die rationelle Ausübung der Fischerei und die Verbesserung der Verkaufsbedingungen für die Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Deshalb ist der finanzielle Ausgleich auf die

von den Mitgliedern gelieferten Erzeugnisse zu begrenzen.

Aufgrund der veränderlichen Nachfrage während der Abwicklung des Verkaufs sollten Erzeugnisse nicht aus dem Markt genommen werden, bevor sie zum Verkauf angeboten werden. Es empfiehlt sich also, den finanziellen Ausgleich nur für diejenigen Erzeugnisse zu gewähren, die unter gewöhnlichen Bedingungen zum Verkauf angeboten worden sind und zum gemeinschaftlichen Rücknahmepreis keinen Käufer gefunden haben.

Bei der Rücknahme bestimmter Erzeugnisse besteht der Zweck der in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vorgesehenen Übertragungsprämie darin, die Vernichtung von Erzeugnissen mit hohem Handelswert zu vermeiden. Der Ausgleich ist also denjenigen Erzeugnissen vorbehalten, für welche die Übertragungsprämie nicht gewährt wird.

Nach Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird die Menge der Erzeugnisse, für die die Übertragungsprämie gewährt wurde, bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs zu 80 v. H. berücksichtigt. Die Mengen nach Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung ändern sich folglich nach Maßgabe der aus dem Handel genommenen Mengen im Sinne des Artikels 13 Absatz 3. Hieraus ergibt sich, daß die kumulierten Höchstmengen, die aufgrund dieser beiden Artikel berücksichtigt werden können, zwischen 20 und 23 v. H. der jährlich in den Handel gebrachten Mengen schwanken.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Systems eines unterschiedlich hohen finanziellen Ausgleichs zu ermöglichen, sind die Regeln festzulegen, gemäß denen die zurückgenommenen Mengen zur Bestimmung des auf jede Tranche anwendbaren Ausgleichsbetrags berücksichtigt werden.

Der finanzielle Ausgleich kann erst am Ende des Fischwirtschaftsjahres gezahlt werden. Um die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen zu erleichtern, ist die Möglichkeit vorzusehen, gegen Gestellung einer Kautionsvorschüsse zu gewähren —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 — nachstehend „Grundverordnung“ genannt — fest.

#### *Artikel 2*

(1) Der finanzielle Ausgleich wird unter der Bedingung gewährt, daß die Erzeugerorganisation während des gesamten Wirtschaftsjahres den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a) und d) der Grundverordnung angewendet hat.

(2) Gestattet eine Erzeugerorganisation ihren Mitgliedern, ihre Erzeugnisse gemäß den von ihr festgelegten gemeinsamen Regeln im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundverordnung abzusetzen, so gilt die in Absatz 1 genannte Bedingung als von der betreffenden Organisation erfüllt, wenn ihre Mitglieder den im selben Absatz genannten gemeinschaftlichen Rücknahmepreis einhalten.

(3) Bringt eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre Erzeugnisse außerhalb ihres eigenen Tätigkeitsgebiets in den Handel, so wird bei der Bestimmung der Höhe des auf die betreffenden Mengen anwendbaren Rücknahmepreises die gegebenenfalls in dem betreffenden Gebiet geltende Toleranzspanne nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung berücksichtigt.

Führt die Anwendung der Toleranzspanne in dem betreffenden Gebiet zur Festsetzung verschiedener Preishöhen, zu denen die Erzeugnisse von den in diesem Gebiet ansässigen Erzeugerorganisationen zurückgenommen werden, so wählt die in Unterabsatz 1 genannte Erzeugerorganisation oder das Mitglied, das seine Erzeugnisse in dem genannten Gebiet in den Handel bringt, unter den obengenannten Preishöhen diejenige, zu der die Rücknahmen durchgeführt werden.

#### *Artikel 3*

Ein finanzieller Ausgleich wird nur für diejenigen aus dem Handel genommenen Mengen gewährt, die

- a) von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation gefangen worden sind;
- b) zum Verkauf angeboten worden sind
  - über die Erzeugerorganisation oder
  - durch ein Mitglied entsprechend den von der Erzeugerorganisation festgelegten gemeinsamen Regeln, nach Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundverordnung,

nachdem sie gemäß den in Artikel 2 der Grundverordnung genannten Vermarktungsnormen eingeteilt worden sind, und die dieser Einteilung zum Zeitpunkt der Rücknahme entsprechen;

- c) vor der Rücknahme Gegenstand eines allen interessierten Marktteilnehmern zugänglichen Verkaufsangebots entsprechend den regionalen oder örtlichen Gepflogenheiten gewesen sind, wobei festgestellt wurde, daß sie zu dem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung festgesetzten Preis keinen Käufer gefunden haben;
- d) für die keine Übertragungsprämie nach Artikel 14 der Grundverordnung gewährt worden ist.

#### *Artikel 4*

(1) Bei der Bestimmung des Betrages des finanziellen Ausgleichs werden folgende Mengen berücksichtigt :

- a) die Mengen — und zwar je Erzeugnis —, die vorher anhand der in Artikel 2 der Grundverordnung genannten Vermarktungsnormen eingeteilt und im Laufe des Fischwirtschaftsjahres über die Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder entsprechend den von der Organisation festgelegten gemeinsamen Regeln im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundverordnung in den Handel gebracht worden sind;
- b) die in Artikel 3 genannten Mengen, die im Laufe desselben Wirtschaftsjahres aus dem Handel genommen worden sind, mit Ausnahme solcher Mengen die geringer als die nach Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung festzulegenden Mindestmengen sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mengen, einschließlich derjenigen, für welche die Übertragungsprämie gemäß Artikel 14 der Grundverordnung gewährt wird, werden für den finanziellen Ausgleich in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Marktrücknahme berücksichtigt.

Die Mengen, für die die Übertragungsprämie gewährt wird, werden bei der Berechnung derjenigen Mengen, für die der finanzielle Ausgleich und die diesbezüglichen Sätze gewährt werden, im Zuge der Durchführung der in Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung vorgesehener Maßnahmen zu 80 v. H. berücksichtigt. Sobald die Summe der aus dem Handel genommenen Mengen, für die der finanzielle Ausgleich gewährt wird, und 80 v. H. derjenigen Mengen, für die die Übertragungsprämie gewährt wird, 20 v. H. der in den Handel gebrachten Mengen übersteigt, wird kein finanzieller Ausgleich und keine Übertragungsprämie mehr gewährt.

#### *Artikel 5*

Der finanzielle Ausgleich wird den Erzeugerorganisationen auf Antrag nach Ablauf eines jeden Fischwirtschaftsjahres gezahlt.

Auf Antrag werden der betreffenden Erzeugerorganisation für die zurückgenommenen Mengen jedoch für noch festzulegende Zeitabschnitte Vorschüsse gezahlt, sofern

- Artikel 3 für den betreffenden Zeitraum eingehalten worden ist,
- der Antragsteller eine Kautions stellt, die zumindest dem Vorschußbetrag entspricht.

Der Betrag des Vorschusses oder der Vorschüsse wird auf der Grundlage des vorläufigen Verhältnisses zwischen den zurückgenommenen Mengen und den während des betreffenden Zeitraums zum Verkauf angebotenen Mengen bestimmt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2203/82 DES RATES**

vom 28. Juli 1982

**zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird unter bestimmten Bedingungen eine Übertragungsprämie für die Verarbeitung und Lagerung zur Sicherung des menschlichen Verbrauchs von bestimmten in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen, die aus dem Handel genommen werden, gewährt.

Diese Prämie sollte auch für diejenigen Erzeugnisse gewährt werden, die insbesondere dazu geeignet sind, nach Verarbeitung abgesetzt zu werden.

Die Verarbeitung und die Lagerung der betreffenden Erzeugnisse müssen so gehandhabt werden, daß betrügerischen Praktiken vorgebeugt werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle der für die Prämie in Betracht kommenden Erzeugnisse zu gewährleisten, ist die Prämie nur für diejenigen Mengen zu gewähren, die von den Erzeugerorganisationen unmittelbar oder unter ihrer Verantwortung verarbeitet werden.

Die Übertragungsprämie muß so festgesetzt werden, daß das Gleichgewicht des Marktes der betreffenden Erzeugnisse nicht gestört wird.

Nach Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird die Menge der Erzeugnisse, für die die Übertragungsprämie gewährt wurde, bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs zu 80 v. H. berücksichtigt. Die Mengen nach Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung ändern sich folglich nach Maßgabe der aus dem Handel genommenen Mengen im Sinne des Artikels 13 Absatz 3. Hieraus ergibt sich, daß die kumulierten Höchstmengen, die aufgrund dieser beiden Artikel berücksichtigt werden können, zwischen 20 und 23 v. H. der jährlich in den Handel gebrachten Mengen schwanken.

Die Übertragungsprämie kann erst am Ende des Fischwirtschaftsjahres ausgezahlt werden. Um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist jedoch

die Möglichkeit vorzusehen, gegen Gestellung einer Kautions Vorschüsse zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Gewährung der Übertragungsprämie nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 — nachstehend „Grundverordnung“ genannt — fest.

*Artikel 2*

(1) Die Übertragungsprämie wird nur für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gewährt, die

- den im gleichen Anhang aufgeführten Anforderungen hinsichtlich Frische und Aufmachung entsprechen,
- den hinsichtlich der Größe festzusetzenden Anforderungen genügen. Dabei werden nur Größen berücksichtigt, bei denen der Absatz des betreffenden Verarbeitungserzeugnisses auf dem Markt keine größeren Schwierigkeiten bereitet.

(2) Diese Prämie wird den betreffenden Erzeugerorganisationen nur für die aus dem Handel genommenen Mengen von Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 gewährt, die

- die Bedingungen nach Artikel 3 Buchstaben a), b), und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82<sup>(2)</sup> erfüllen,
- binnen einer noch festzulegenden Frist von der Erzeugerorganisation einer oder mehrerer der in Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehenen Verarbeitungen unterzogen werden oder von der betreffenden Erzeugerorganisation einem Unternehmen für eine oder mehrere dieser Verarbeitungen innerhalb derselben Frist übergeben werden,
- vollständig und endgültig so verarbeitet werden, daß sie den Anforderungen des Handels entsprechen,
- und unter noch festzulegenden Voraussetzungen wieder in den Handel gebracht werden,
- Gegenstand von Mitteilungen der Erzeugerorganisationen an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sind ; diese Mitteilungen sind gemäß noch festzulegender Einzelheiten vorzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

*Artikel 3*

Die Höhe der Prämie wird vor Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung festgesetzt. Bei der Berechnung der Prämie werden die in der Gemeinschaft im Laufe des vorhergehenden Fischwirtschaftsjahres festgestellten technischen Verarbeitungs- und Lagerkosten — außer den höchsten Kosten — berücksichtigt.

Die Kommission achtet darauf, daß die Prämienhöhe der gegenseitigen Abhängigkeit der betreffenden Märkte und der Notwendigkeit, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, Rechnung trägt.

*Artikel 4*

(1) Die Übertragungsprämie wird der betreffenden Erzeugerorganisation erst gezahlt, nachdem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt hat, daß die Mengen, für welche die Prämie beantragt wird,

— weder die Höchstmengen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Grundverordnung noch die Höchstmengen

gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 überschreiten,  
— unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen verarbeitet, eingelagert und wieder in den Handel gebracht worden sind.

(2) Die Prämie wird nach Ablauf eines jeden Fischwirtschaftsjahres von dem Mitgliedstaat gezahlt, der die betreffende Erzeugerorganisation jedoch für noch festzulegende Zeitabschnitte Vorschüsse gezahlt, sofern diese eine Kautionsleistung, die zumindest dem Vorschußbetrag entspricht.

*Artikel 5*

Die betroffenen Mitgliedstaaten richten ein Kontrollsystem ein, mit dem sichergestellt wird, daß bei den Erzeugnissen, für die die Prämie beantragt wird, ein Prämienanspruch besteht.

Zur Ermöglichung der Kontrolle unterhalten die durch die Prämie Begünstigten eine Bestandsbuchführung, die noch festzulegenden Anforderungen entsprechen muß.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Frische <sup>(1)</sup>	Aufmachung <sup>(1)</sup>
I. 1. ex 03.01 B I f) 1	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.)	E, A	ganz
2. ex 03.01 B I h) 1	Kabeljau (Gadus morhua)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
3. ex 03.01 B I ij) 1	Köhler (Pollachius virens)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
4. ex 03.01 B I k) 1	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E, A,	ausgenommen, mit Kopf
5. ex 03.01 B I l) 1	Wittling (Merlangus merlangus)	E, A	ausgenommen, mit Kopf
6. ex 03.03 A IV b) 1	Garnelen der Gattung Crangon (Crangon crangon)	A	nur in Wasser gekocht
II. Nach Ablauf der Sonderregelung nach Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung :			
1. ex 03.01 B I d) 1	Sardinen des Mittelmeers (Sardina pilchardus)	E, A	ganz
2. ex 03.01 B I p) 1	Sardellen des Mittelmeers (Engraulis spp.)	E, A	ganz

<sup>(1)</sup> Die Frische- und Aufmachungsklassen sind die in Anwendung von Artikel 2 der Grundverordnung definierten Klassen.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2204/82 DES RATES**

vom 28. Juli 1982

**zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Sektor Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer sind besondere Schwierigkeiten auf dem Binnenmarkt sowie eine starke Konkurrenz aus bestimmten Drittländern zu verzeichnen. Für diesen Fall sieht Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für die Verarbeitung der in den Mittelmeergebieten gefangenen Sardinen und Sardellen vor, um den Absatz dieser Erzeugnisse zu fördern und damit dazu beizutragen, die Marktrücknahmen der Erzeugerorganisationen zu verringern.

Diese Regelung muß auf die Erzeugnisgruppen Anwendung finden, die sich nach ihrer Verarbeitung am ehesten mühelos absetzen lassen.

Es empfiehlt sich, ein Vertragssystem zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verarbeitern der Gemeinschaft einzuführen, durch das zum einen die regelmäßige Belieferung der Verarbeitungsindustrie und zum anderen ein hinreichend einträglicher Mindestpreis für die Erzeugerorganisationen sichergestellt wird.

Zur Verstärkung der Tätigkeit der Erzeugerorganisationen ist außerdem vorzusehen, daß die Sonderübertragungsprämie den betreffenden Organisationen für diejenigen Mengen gewährt wird, die von den Erzeugerorganisationen unmittelbar oder in Lohnarbeit verarbeitet wurden.

Da es in Griechenland bisher keine Erzeugerorganisationen gibt, ist die Sonderprämie für eine Zeit von zwei Jahren den Verarbeitern zu gewähren, die mit den in Griechenland ansässigen, nicht organisierten Einzelerzeugern Verträge abschließen. Den Einzelerzeugern in Griechenland sollten in diesem Zeitraum die gleichen Möglichkeiten gegeben werden wie den Erzeugerorganisationen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Prämienregelung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem einführen. Zur Durchführung

dieser Kontrollen ist eine Bestandsbuchführung seitens der Beteiligten erforderlich.

Der Betrag der Sonderprämie ist so festzusetzen, daß er einen entsprechenden Anreiz zur Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse darstellt. Es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß dieser Betrag nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden kann.

Die Sonderübertragungsprämie darf erst gezahlt werden, wenn die Mitgliedstaaten festgestellt haben, daß alle sie betreffenden Bedingungen erfüllt sind. Um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, gegen Stellung einer Kaution Vorschüsse zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung setzt die Grundregeln für die Gewährung der Sonderübertragungsprämie gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 — im folgenden „Grundverordnung“ genannt — für die in den Mittelmeergebieten gefangenen Sardinen und Sardellen, die für die Verarbeitungsindustrie bestimmt sind, fest.

*Artikel 2*

Die Sonderübertragungsprämie wird nur für Sardinen und Sardellen gewährt, die

- vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation gefangen wurden,
- den im Anhang enthaltenen Bedingungen in bezug auf Frische, Größe und Aufmachung entsprechen. Diese Bedingungen können jedoch zur Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung und des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung geändert werden,
- vollständig und endgültig einer oder mehreren Verarbeitungen gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung unterzogen werden.

*Artikel 3*

- (1) Die Sonderübertragungsprämie wird gewährt :
- a) den Verarbeitern der Gemeinschaft, die mit einer Erzeugerorganisation einen Kaufvertrag geschlossen haben, der vorsieht, daß für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mindestens ein Preis in Höhe des nachstehend genannten Ankaufspreises gezahlt wird ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

- b) den Erzeugerorganisationen, die die betreffenden Erzeugnisse einer oder mehreren Verarbeitungen gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung unterziehen oder die die betreffenden Erzeugnisse einem Verarbeitungsbetrieb im Hinblick auf eine oder mehrere dieser Verarbeitungen überlassen.

Der unter Buchstabe a) genannte Ankaufspreis entspricht mindestens dem in Artikel 12 der Grundverordnung vorgesehenen gemeinschaftlichen Rücknahmepreis und wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Dauer von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Prämie auch gewährt :

- a) den Verarbeitern, die Verträge nach dem genannten Absatz mit den in Griechenland ansässigen und nicht einer Erzeugerorganisation angehörigen Erzeugern schließen ;
- b) den in Griechenland ansässigen Erzeugern, die keiner Erzeugerorganisation angehören und die betreffenden Erzeugnisse einer oder mehreren Verarbeitungen gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung unterziehen oder die betreffenden Erzeugnisse einem Verarbeitungsbetrieb im Hinblick auf eine oder mehrere dieser Verarbeitungen überlassen.

#### Artikel 4

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten richten ein Kontrollsystem ein, mit dem sichergestellt wird, daß bei den Erzeugnissen, für die die Prämie beantragt wird, ein Prämienanspruch besteht.

(2) Zur Ermöglichung der Kontrolle unterhalten die durch die Prämie Begünstigten eine Bestandsbuchführung, die noch festzulegenden Anforderungen entsprechen muß.

#### Artikel 5

(1) Die Verträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) werden für eine nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung festzulegende Mindestdauer geschlossen und müssen die nach Erzeugnisgruppen ausgeteilten Mengen, die Lieferungsfolge und die Kaufpreise ausweisen. Die Verträge sind unmittelbar nach ihrem Abschluß der Kontrollbehörde zuzuleiten.

(2) In den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) genannten Fällen unterrichten die Erzeugerorganisationen oder die betreffenden Erzeuger die Kontrollbehörde innerhalb eines nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung

festzulegenden Zeitabstands über die zum Verkauf angebotenen Sardinen und Sardellen sowie über die von ihnen selbst verarbeiteten bzw. die einem Verarbeitungsbetrieb zur Verarbeitung überlassenen Mengen.

#### Artikel 6

Die Beträge der Sonderübertragungsprämie werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt. Sie können nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung geändert werden, insbesondere unter Berücksichtigung

- der Entwicklung des Unterschieds zwischen den Versorgungskosten der Gemeinschaftsindustrie und denen der wichtigsten die Gemeinschaft beliefernden Drittländer,
- der Entwicklung der Verarbeitungskosten in der Gemeinschaft.

#### Artikel 7

Bei Erzeugnissen, die zweimal oder mehrmals nacheinander verarbeitet werden, wird die Prämie nur einmal gezahlt.

#### Artikel 8

(1) Die Sonderübertragungsprämie wird den Betroffenen auf Antrag von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dem der Prämienempfänger ansässig ist, sobald die Kontrollbehörden dieses Mitgliedstaats festgestellt haben, daß

- a) — in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) der Verarbeiter mindestens einen Preis in Höhe des in Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz vorgesehenen Preises gezahlt hat oder
- in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) der Betreffende die Verpflichtung gemäß Artikel 5 Absatz 2 erfüllt hat ;
- b) die Mengen, für die die Prämie beantragt wird, nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen verarbeitet wurden.

(2) Innerhalb noch festzusetzender Zeiträume werden der betreffenden Erzeugerorganisation, den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugern oder dem Verarbeiter auf Antrag jedoch Vorschüsse gewährt, sofern sie eine Kautions mindestens in Höhe des Vorschußbetrags stellen.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

ANHANG

I. Erzeugnisliste

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Frische (a)	Aufmachung (a)	Größe (a)
ex 03.01 B I d) 1	Sardinen aus dem Mittelmeer (Sardina pilchardus)	E, A	ganze Fische	3 und 4
ex 03.01 B I p) 1	Sardellen aus dem Mittelmeer (Engraulis spp.)	E, A	ganze Fische	3 und 4

(a) Die Frische-, Größen- und Aufmachungsklassen entsprechen den in Anwendung von Artikel 2 der Grundverordnung festgelegten Klassen.

II. Beträge der Sonderübertragungsprämie

Art der Verarbeitung im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung	Betrag für die unter I aufgeführten Erzeugnisse
Herstellung von Konserven der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	100 ECU/Tonne
Herstellung von gesalzenen Erzeugnissen in luftdicht abgeschlossenen Umschließungen	75 ECU/Tonne
Andere Verarbeitungen	50 ECU/Tonne

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2205/82 DES RATES****vom 5. August 1982****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland<sup>(1)</sup>,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, gewisse zollfreie Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu diesem Abkommen eröffnet hat, zu ändern und daß das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu genehmigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das

Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat, wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. August 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

O. MØLLER

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1982 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat**

Herr Botschafter . . . . .!

Gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland hat das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 1974 Zollkontingente für gestrichene Druck- und Schreibpapiere (Tarifstelle ex 48.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie für Kraftsackpapier (Tarifstelle ex 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs) eröffnet. Die zulässigen Höchstmengen für diese Kontingente wurden auf der Grundlage der für den Zeitraum 1968-1971 verfügbaren Statistiken festgesetzt.

Innerhalb des Kontingents für gestrichene Druck- und Schreibpapiere hat das Vereinigte Königreich ein Teilkontingent für gestrichenes, holzhaltiges Dünnpapier mit einem Quadratmetergewicht bis zu 65 g (LWC) eingerichtet.

In den vergangenen Jahren hat die Nachfrage nach LWC-Papier im Vereinigten Königreich und auch in anderen Ländern erheblich zugenommen. Zur Berücksichtigung der Anträge des Vereinigten Königreichs für eine bestimmte von Finnland gelieferte Art gestrichenen Dünndruckpapiers wird vorgeschlagen, die zulässige Höchstmenge für das Kontingent, das das Vereinigte Königreich 1982 für gestrichene Druck- und Schreibpapiere eröffnen darf, um 7 571 Tonnen auf insgesamt 30 149 Tonnen zu erhöhen, wobei diese Erhöhung auf das Teilkontingent für LWC-Papier beschränkt ist. Als Ausgleich wird die zulässige Höchstmenge für das Kontingent für Kraftsackpapier für 1982 um 7 571 Tonnen auf 48 722 Tonnen gesenkt werden. Das Kontingent für diese Papierart ist in den vergangenen Jahren nicht ausgenutzt worden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

Herr .....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland hat das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 1974 Zollkontingente für gestrichene Druck- und Schreibpapiere (Tarifstelle ex 48.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie für Kraftsackpapier (Tarifstelle ex 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs) eröffnet. Die zulässigen Höchstmengen für diese Kontingente wurden auf der Grundlage der für den Zeitraum 1968-1971 verfügbaren Statistiken festgesetzt.

Innerhalb des Kontingents für gestrichene Druck- und Schreibpapiere hat das Vereinigte Königreich ein Teilkontingent für gestrichenes, holzhaltiges Dünnpapier mit einem Quadratmetergewicht bis zu 65 g (LWC) eingerichtet.

In den vergangenen Jahren hat die Nachfrage nach LWC-Papier im Vereinigten Königreich und auch in anderen Ländern erheblich zugenommen. Zur Berücksichtigung der Anträge des Vereinigten Königreichs für eine bestimmte von Finnland gelieferte Art gestrichenen Dünndruckpapiers wird vorgeschlagen, die zulässige Höchstmenge für das Kontingent, das das Vereinigte Königreich 1982 für gestrichene Druck- und Schreibpapiere eröffnen darf, um 7 571 Tonnen auf insgesamt 30 149 Tonnen zu erhöhen, wobei diese Erhöhung auf das Teilkontingent für LWC-Papier beschränkt ist. Als Ausgleich wird die zulässige Höchstmenge für das Kontingent für Kraftsackpapier für 1982 um 7 571 Tonnen auf 48 722 Tonnen gesenkt werden. Das Kontingent für diese Papierart ist in den vergangenen Jahren nicht ausgenutzt worden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Republik Finnland*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2206/82 DER KOMMISSION**

vom 9. August 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. August 1982 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	108,15
10.01 B II	Hartweizen	155,47 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	63,96 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	96,80
10.04	Hafer	59,25
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	97,87 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	32,10 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	99,01 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	164,41
11.01 B	Mehl von Roggen	102,57
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	253,98
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	177,56

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2207/82 DER KOMMISSION**

vom 9. August 1982

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. August 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	5,31	5,31	6,37
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2208/82 DER KOMMISSION**

vom 6. August 1982

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus gewissen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wurde**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Anhörung des durch Artikel 5 der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission<sup>(2)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/81<sup>(3)</sup> und geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1656/81<sup>(4)</sup>, hat die Kommission bestimmte Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Die Gründe für die Einführung dieser Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in den Mittel-

meerländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen über Präferenzregelungen geschlossen haben, bestehen nicht mehr für bestimmte Einfuhren mit Ursprung in Malta. Es empfiehlt sich daher, diese Maßnahmen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 werden die Hinweise auf die Kategorien 3, 5, 30 A und 76 bezüglich Malta gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 1982

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1981, S. 41.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1981, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2209/82 DER KOMMISSION**  
**vom 9. August 1982**  
**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere**  
**Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2108/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2172/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2108/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2108/82, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 5. 8. 1982, S. 24.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1982 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4061     — 0,4061 0,4061 0,4061	—   49,34 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	— 0,4061	49,34 —

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2210/82 DER KOMMISSION**

vom 9. August 1982

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/82<sup>(4)</sup>, festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu  
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpf-  
ungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-  
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982, S. 29.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. Weißzucker : Zucker, aromatisiert oder gefärbt	40,61
	B. Rohzucker	35,56 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2211/82 DER KOMMISSION**  
**vom 9. August 1982**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2042/82<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2189/82<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung 9. in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. August 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(9)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/82<sup>(11)</sup> unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2042/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 14.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 6. 8. 1982, S. 27.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 22.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG)
11.01 D <sup>(2)</sup>	113,79	107,75
11.02 A II <sup>(2)</sup>	122,43	116,39
11.02 A IV <sup>(2)</sup>	113,79	107,75
11.02 B I a) 2 aa)	64,08	61,06
11.02 B I a) 2 bb) <sup>(2)</sup>	110,77	107,75
11.02 B I b) 2 <sup>(2)</sup>	110,77	107,75
11.02 B II b) <sup>(2)</sup>	89,02	86,00
11.02 C II <sup>(2)</sup>	106,48	103,46
11.02 C IV <sup>(2)</sup>	98,80	95,78
11.02 D II <sup>(2)</sup>	68,97	65,95
11.02 D IV <sup>(2)</sup>	64,08	61,06
11.02 E I a) 2 <sup>(2)</sup>	64,08	61,06
11.02 E I b) 2 <sup>(2)</sup>	125,76	119,72
11.02 E II b) <sup>(2)</sup>	122,43	116,39
11.02 F II <sup>(2)</sup>	122,43	116,39
11.02 F IV <sup>(2)</sup>	113,79	107,75

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.



**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/82 der Kommission vom 15. Juli 1982 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 208 vom 16. Juli 1982)*

Seite 51, Anhang, Ziffer 2 d):

- anstatt:* „— Verunreinigungen :  
— Spelzen  
— Mutterkorn  
— Brandbutten  
— tote Insekten und Insektenteile“
- muß es heißen:* „— Verunreinigungen  
— Spelzen  
— Mutterkorn  
— Brandbutten  
— tote Insekten und Insektenteile“.
-

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN. L-2985 Luxemburg.

